

Die Uebergabe-Bedingungen in Deutsch-Südwestafrika.

Eigener Drohtbericht.

* Amsterdam, 13. Juli.

Die Uebergabe-Bedingungen, die von Gouverneur Seih angenommen wurden, sind folgende:

1. Die militärischen Streitkräfte des Protektorats Deutsch-Südwest-Afrika übergeben sich hiermit dem General Louis Botha.
2. Die Offiziere sollen ihre Waffen behalten und können ihr Ehrenwort geben und ein jeder von ihnen mag an einem selbstgewählten Plage leben. Wenn die Regierung Südafrikas diesbezügliche Wünsche der Offiziere nicht erfüllen kann, muß der Offizier einen Platz wählen, mit Bezug auf welchen keine Schwierigkeiten herrschen.
3. Andere Militärgrade werden unter geeigneter Bewachung an solchen Plätzen interniert, über die die Regierung der Union entscheiden wird. Jeder Unteroffizier und jeder Mann darf sein Gewehr, aber keine Munition behalten. Ein Offizier soll die Erlaubnis erhalten, mit den Mannschaften der Artillerie, ein anderer mit den Mannschaften der übrigen Truppen und ein dritter mit den Mannschaften der Polizeitruppe interniert zu werden.
4. Alle Reservisten, Landwehr- und Landsturm-männer, die jetzt unter Waffen im Felde stehen, mit Ausnahme der in Artikel 6 Bezeichneten, sollen ihre Waffen abliefern und können, nachdem sie ihr Ehrenwort gegeben haben, nach Hause zurückkehren und ihrer Zivil-Beschäftigung nachgehen.
5. Alle Reservisten, Landwehr- und Landsturm-männer, die bereits Kriegsgefangene sind, können nach Abgabe ihres Ehrenworts ihrer Zivilbeschäftigung im Protektorat nachgehen.
6. Die Offiziere der Reserve, Landwehr und Landsturms können ihre Waffen behalten, wenn sie ihr Ehrenwort geben.
7. Alle Offiziere, die ihr Ehrenwort geben, können die Pferde behalten, die ihnen in ihrer militärischen Eigenschaft nominell zugestanden sind.
8. Die Polizei soll, soweit sie mobilisiert war, wie eine aktive Truppe behandelt werden; die auf entfernten Stationen in Dienst stehenden Polizeimannschaften sollen ihren Dienst solange verrichten, bis sie durch Truppen der Union abgelöst werden, damit Leben und Eigentum von Nicht-Kombattanten beschützt bleibt.
9. Zivilbeamte dürfen in ihren Wohnungen verbleiben, wenn sie ihr Ehrenwort geben.

Nichts in dieser Erklärung darf jedoch dahin ausgelegt werden, daß sich Offiziere berechtigt glauben, die Funktionen ihres Postens auszuüben oder von der Regierung der Union die Vorteile aus ihrer Stellung verlangen zu können. Anscheinend meint die Erklärung hiermit die Gehälter.

Aus diesen Bedingungen spricht die Achtung, die auch der Gegner für diese kleine Schar empfindet, die sich, von jeder Verbindung mit der Heimat abgeschnitten, im Kampf mit der zehnfach überlegenen Streitmacht der Engländer elf Monate hindurch gehalten hat und nun ruhmvoll unterlegen ist.

Prätorien, 13. Juli.

Amtlich wird die nachgeprüfte Ziffer der deutschen Gefangenen auf 204 Offiziere und 3293 Mann angegeben. 7 Feldegeschütze und 22 Maschinengewehre wurden erbeutet.